

Satzung des Vereins

Zentrum Patientenschulung und Gesundheitsförderung e. V.

Stand: 15.11.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen Zentrum Patientenschulung und Gesundheitsförderung e.V., abgekürzt ZePG.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Würzburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, Patientenschulung und Gesundheitsförderung, insbesondere in den Bereichen Rehabilitation und Prävention, zu optimieren. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch

- a. Förderung und Koordination von Forschung zu Patientenschulung und Gesundheitsförderung (z. B. durch Initiierung und Unterstützung von Forschungsprojekten und -kooperationen),
- b. Mitwirkung an der Definition der Ziele und der konzeptionellen Weiterentwicklung von Gruppenprogrammen zur Patientenschulung und Gesundheitsförderung (z. B. durch Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse, Theorie- und Evidenzbasierung von Konzepten und Qualitätsentwicklung),
- c. Veröffentlichung der erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse,
- d. Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit von Wissenschaftlern, Praktikern, Sozialleistungsträgern und anderen Institutionen,
- e. Entwicklung und Angebot von Informationsplattformen (z. B. Homepage, Datenbanken, Tagungen),
- f. Entwicklung und Durchführung von wissenschaftlich fundierten Fortbildungen für alle in der Patientenschulung und Gesundheitsförderung tätigen Berufsgruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt einen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können den folgenden drei Gruppen entstammen:
 - A. natürliche Personen,
 - B. Rehabilitations- und andere Einrichtungen und Organisationen (juristische Personen) und
 - C. Rehabilitations- und andere Sozialleistungsträger (juristische Personen).
2. Aufnahme und Ausscheiden
 - a. Die Mitgliedschaft bedarf des schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
 - b. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist wirksam für das Ende des dann ablaufenden Geschäftsjahres. Er muss für das laufende Geschäftsjahr, spätestens bis zum 30. September erfolgt sein.
 - c. Ein Mitglied kann mit Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es Aufgaben und Ansehen des Vereins schädigt, wenn seine Anschrift nicht zu ermitteln ist oder wenn es nach zweimaliger Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat.
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - a. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Zweck des Vereins zu fördern.
 - b. Die Mitglieder haben Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Bei den Mitgliedern der Mitgliedergruppen b und c werden diese Rechte durch Vertreter bzw. Stellvertreter wahrgenommen. Diese werden von den Mitgliedern spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung benannt, bei der sie die Rechte wahrnehmen sollen. Die Benennung gilt, sofern nichts anderes vermerkt ist, bis zu einer neuen Benennung durch das jeweilige Mitglied.
4. Mitgliedsbeiträge
 - a. Die Mitglieder verpflichten sich, einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag zu entrichten.
 - b. Die Beitragshöhe kann für die drei Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
 - c. Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig.
 - d. Bei Neuaufnahme wird der Mitgliedsbeitrag innerhalb von drei Monaten fällig.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
3. Die Ladung zur Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen. Im zu begründenden Einzelfall (Dringlichkeit) kann die Ladungsfrist auf 2 Wochen abgekürzt werden.

4. Mit der Ladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekannt zu geben. Wünsche von Mitgliedern zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn diese vor der Ladung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
5. Rederecht, Stimmrecht und Wahlrecht hat jedes Mitglied bzw. bei Mitgliedsgruppen B und C Vertreter oder Stellvertreter der Mitglieder.
6. Beschlüsse können nur zu angekündigten Tagesordnungspunkten gefasst werden. Beschlüsse unter einem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ sind nicht möglich.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss darf nicht gegen den ausdrücklichen Willen einer Mitgliedergruppe (gemäß § 4.1) gefasst werden. Sofern eine Mitgliedergruppe mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit einen Beschluss ablehnt, gilt dieser als nicht gefasst.
9. In einer Mitgliederversammlung mit verkürzter Ladungsfrist können Tagesordnungspunkte nur behandelt und Beschlüsse nur gefasst werden, wenn zu Beginn der Sitzung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Behandlung zustimmen.
10. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Sie werden vom Schriftführer verfasst und von diesem und dem Sitzungsleiter unterschrieben.
11. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts des Kassenprüfers,
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - d. Bestellung des Kassenprüfers,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
 - g. inhaltliche Festlegungen gemäß § 2 zur Umsetzung des Vereinszweckes,
 - h. Satzungsänderungen,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
12. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen insbesondere die Vorbereitung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Vorstandsmitglieder:
 - a. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern mit folgenden Ämtern: Vorsitzender, 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter. Zum erweiterten Vorstand zählen zusätzlich Schatzmeister und Schriftführer.
 - b. Im Vorstand müssen alle drei Mitgliedergruppen vertreten sein.
 - c. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in der unter a) genannten Reihenfolge gewählt.
 - d. Verschiedene Ämter können nicht auf eine Person vereint sein.
3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Amt endet mit Ausscheiden aus dem Verein bzw. dem Verlust der Funktion als Vertreter bzw. Stellvertreter aus den Mitgliedergruppen B und C.

Sofern Nachwahlen für Vorstandsmitglieder erfolgen müssen, gelten sie für die verbliebene Dauer der Amtszeit des Vorstandes.

4. Gemäß § 26 BGB wird der Verein nach außen durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
5. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
6. Der Schriftführer hat die Pflicht, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und wesentliche Aktivitäten des Vorstandes allen Mitgliedern mindestens einmal jährlich mitzuteilen.
7. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.
8. Für begrenzte Aufgaben kann der Vorstand besondere Arbeitsgruppen oder einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

§ 8 Gesetzliche Vorschriften und salvatorische Klauseln

1. Soweit jetzt oder künftig zwingende gesetzliche Vorschriften den hier getroffenen Bestimmungen entgegenstehen, gelten diese anstatt der hier getroffenen Bestimmungen als vereinbart.
2. Sollten einzelne Vorschriften dieser Satzung sich als widersprüchlich erweisen, so werden sie, dem Sinne der Satzung entsprechend, durch sachgerechte Formulierungen ersetzt und zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird eine Satzungsänderung vorbereitet.
3. Sofern und solange zur Mitgliedschaft nicht alle drei Mitgliedergruppen zählen, bezieht sich die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Buchstabe b auf die im Verein vorhandenen Mitgliedergruppen.

§ 9 Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ferner müssen mindestens die Hälfte der erschienenen Mitglieder (bzw. die Vertreter/Stellvertreter) einer jeden Mitgliedsgruppe zustimmen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Ferner müssen mindestens die Hälfte der erschienenen Mitglieder (bzw. die Vertreter/Stellvertreter) einer jeden Mitgliedsgruppe zustimmen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes umgesetzt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaft (DGRW), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 06.11.2008 beschlossen worden und tritt damit in Kraft. Eine erste Änderung erfolgte auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.07.2009, eine zweite Änderung auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2018.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen (VR 200301).